

**Ordnung
zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 5. Dezember 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 17. Januar 2024 (AM 2/2024, Seite 29 ff.) werden wie folgt geändert:

§ 10 (Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich) erhält die neuen **Absätze 4 bis 6**:

- (4) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung eingeschrieben haben, können auf Antrag nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen studieren. Der Antrag ist unwiderruflich; Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.
- (5) Ab dem Sommersemester 2025 (1. April 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung eingeschrieben worden sind.
- (6) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 31. Juli 2024 und der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultäten

- Physik vom 16.10.2024
- Chemie und Chemische Biologie vom 30.10.2024
- Maschinenbau vom 06.11.2024
- Humanwissenschaften und Theologie vom 13.11.2024
- Sozialwissenschaften vom 13.11.2024

Dortmund, den 5. Dezember 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer